

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der
Landeshauptstadt München (GeschO)**

Auflösung des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge
sowie redaktionelle Änderungen

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 13541

Anlage: Synopse

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

- 1. Auflösung des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge. Dessen Zuständigkeiten sollen zukünftig vom Sozialausschuss und vom Kommunalausschuss wahrgenommen werden, die in diesem Bereich als beschließende Ausschüsse (Senate) entscheiden.**

Der „Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“ (im Folgenden „Flüchtlingsausschuss“ genannt) wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.09.2015 eingerichtet und in die Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) aufgenommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 14 GeschO). Der Bedarf für diesen Ausschuss ist nach Angaben des Sozialreferats nicht mehr in dem Maße gegeben wie in den Jahren 2015 und 2016. Das Sozialreferat schlägt daher vor, diesen Ausschuss aufzulösen und die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend zu ändern. Gleichzeitig regen Sozialreferat und Kommunalreferat an, dass Sozialausschuss und Kommunalausschuss, die zukünftig anstelle des aufzulösenden Ausschusses entscheiden, ihre Beschlüsse als beschließende Ausschüsse (Senate) fassen können. Davon sollen nicht nur die Unterkünfte für Flüchtlinge betroffen sein, sondern auch die Unterkünfte für Wohnungslose.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 7 Abs. 1 Nr. 14 GeschO (Zusammensetzung und Zuständigkeit des Flüchtlingsausschusses) aufgehoben wird. Außerdem müssen die Änderungen, die im Rahmen der Konstituierung des Flüchtlingsausschusses in die GeschO bei § 4 Nr. 14 (Investitionsmaßnahmen) und Nr. 24 (Anmietungen) vorgenommen wurden (Zuständigkeit des Flüchtlingsausschusses anstelle der Vollversammlung), dahingehend angepasst werden, dass Sozialausschuss und Kommunalausschuss als Senate entscheiden können, soweit es sich um Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose handelt.

Es müssen ferner die Zuständigkeiten des Sozialausschusses in § 7 Abs. 1 Nr. 4 GeschO und die des Kommunalausschusses in § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO um diejenigen Angelegenheiten erweitert werden, die bislang in die Zuständigkeit des Flüchtlingsausschusses gefallen sind.

Außerdem sind die GeschO-Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass die anstelle des Flüchtlingsausschusses zukünftig zuständigen Ausschüsse (Sozialausschuss und Kommunalausschuss) als Senate entscheiden können, soweit die Finanzierung aus dem laufenden eigenen Budget sichergestellt ist. Andernfalls ist ein Finanzierungsbeschluss herbeizuführen.

Das bedeutet, dass der Sozialausschuss zukünftig abschließend über die Festlegung der Standorte von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose entscheidet und über den Abschluss von Belegungsvereinbarungen sowie über die Vergabe des Betriebs und der damit verbundenen Dienstleistungen dieser Unterkünfte (u.a. Abschluss von Betreiberverträgen) und die Trägerschaftsauswahlverfahren, unabhängig von der Wertgrenze. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Vergaben nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 23 Nr. 8a GeschO sowie für den Abschluss von Verträgen nach § 22 Abs. 2 GeschO bleibt unberührt.

Der Kommunalausschuss wird zukünftig für die Anmietungen von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose unabhängig von der Miethöhe (also auch für Anmietungen, für die sonst die Vollversammlung nach § 4 Nr. 24 GeschO zuständig ist) und die mit den Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose zusammenhängenden Immobiliendienstleistungen (z.B. für Sicherheit und Reinigung) unabhängig von der Wertgrenze zuständig sein. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Anmietungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 12 GeschO und für Vergaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Nr. 8a GeschO sowie für den Abschluss von Verträgen nach § 22 Abs. 2 GeschO bleibt unberührt.

2. Redaktionelle Änderungen

Ferner werden folgende redaktionelle Änderungen der GeschO vorgeschlagen:

- a) Da nach dem mit Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) neu gefassten Art. 33 Abs. 2 GO nicht mehr der Stadtrat, sondern der Oberbürgermeister den Vorsitz in den Ausschüssen bestimmt, ist der letzte Satzteil in § 2 Nr. 4 GeschO zu streichen.
- b) Im Zweckentfremdungsrecht haben sich die Rechtsgrundlagen geändert; außerdem ist das Widerspruchsverfahren weggefallen. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 34 GeschO sind an die neue Rechtslage anzupassen.
- c) In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO, der die laufenden Angelegenheiten im Bereich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen regelt, wird im letzten Satz nur auf die übertragenen Angelegenheiten für das Baureferat in § 23 Nr. 8, nicht aber auf die der übrigen Referate in § 23 Nr. 8a verwiesen. Dies soll korrigiert werden.
- d) In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GeschO steht die Wertgrenze am Ende der drei Fallgestaltungen. Dadurch kann der falsche Eindruck entstehen, als bezöge sich die Wertgrenze nur auf die letzte der drei Fallgestaltungen. Die Wertgrenze soll deshalb zur Vermeidung von Missverständnissen an den Anfang der Bestimmung gestellt werden. Außerdem soll auf die vorrangige Regelung in § 23 Nr. 9 GeschO hingewiesen werden.

- e) In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 GeschO erweckt die Stellung des Klammereinschubs „(ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide)“ den Eindruck, als sei bei diesen eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters niemals gegeben, obwohl damit im Gegenteil ausgedrückt werden soll, dass Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide nicht als Rechtsbehelfe anzusehen sind, mit der Folge, dass stets der Oberbürgermeister zuständig ist. Der Klammereinschub soll daher umgestellt werden.
- f) In § 23 Nr. 8a GeschO ist zur Klarstellung der in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 enthaltene Satz aufzunehmen, dass bei der Wertgrenze von Bruttobeträgen auszugehen ist, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt. Außerdem soll die Bestimmung für sämtliche Vergaben der Stadt außerhalb des Baureferates Anwendung finden. Bei der gegenwärtigen Formulierung, wonach die Bestimmung für die Vergaben der „anderen Referate“ gilt, ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass es auch Vergaben gibt, die allen Referaten zuzuordnen ist bzw. die nicht eindeutig einem bestimmten Referat zugeordnet werden können (z.B. beim Revisionsamt oder beim Gesamtpersonalrat). Außerdem soll zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes auf das Vergaberecht verwiesen werden.
- g) § 74 GeschO, der die Durchführung von Wahlen im Stadtrat regelt, wird hinsichtlich der Reihenfolge der Sätze an den Wortlaut von Art. 51 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) angepasst. Da die Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten darf, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, irritiert es, wenn sich die Regelungen von Gemeindeordnung und Geschäftsordnung hinsichtlich der Reihenfolge der Sätze unterscheiden. Die gegenüber der Gesetzesfassung zusätzlichen Regelungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Ungültigkeit der Stimmen, der Durchführung des Losverfahrens und der Einrichtung eines Wahlausschusses widersprechen nicht der gesetzlichen Regelung, sondern ergänzen diese und sollen deshalb beibehalten werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In der Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (Vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die Beschlussvorlage wurde vorab sämtlichen Referaten mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die im Vortrag vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung werden in der Fassung der rechten Spalte der anliegenden Synopse beschlossen.
2. Die unter Ziffer 1 beantragten Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An Baureferat**
An Direktorium
An Kommunalreferat
An Kreisverwaltungsreferat
An Kulturreferat
An Personal- und Organisationsreferat
An Referat für Arbeit und Wirtschaft
An Referat für Bildung und Sport
An Referat für Gesundheit und Umwelt
An Referat für Informations- und Kommunikationstechnik
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An Sozialreferat
An Stadtkämmerei
An Revisionsamt